



#### HIER LESEN SIE ...

- warum eine fristlose Kündigung bei Wettbewerbsverstößen von Außendienstmitarbeitern nicht in jedem Fall als Vertrags- und Vertrauensbruch bewertet wird,
- weshalb der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil zugunsten eines gegen die fristlose Entlassung klagenden Handelsvertreters entschieden hat.

Foto: ©texelart/iStockphoto.com

## Fristlose Kündigung ist nicht immer gerechtfertigt

Michael Wurdack

Während eines laufenden Vertragsverhältnisses begangene Wettbewerbsverstöße können sowohl für angestellte Reisende als auch für selbstständige Handelsvertreter einen wichtigen Grund für eine berechtigte fristlose Kündigung darstellen.



## AUTOR

**Dr. Michael Wurdack**  
Rechtsanwalt und Partner  
der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten  
Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen  
[www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

## RECHTSTIPPS

Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote zu Vertriebsrechtsthemen finden Sie auf der Kanzlei-Homepage [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).  
Rechtsanwalt Dr. Wurdack erreichen Sie unter  
Tel. 05 51/49 99 60

**D**as Wettbewerbsverbot gilt auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung schon von Gesetzes wegen. Findet sich dazu nichts im Vertrag, heißt das also nicht, Wettbewerb sei automatisch erlaubt. Im Gegenteil. Zu Dokumentations- und Beweis Zwecken empfiehlt es sich, Ausnahmen vom Wettbewerbsverbot in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 10. November 2010 erneut mit einer fristlosen Kündigung wegen Wettbewerbsverstößen befasst.

### Geringfügige Wettbewerbsverstöße sind nicht im Vertrag erfasst

In der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof betont, dass die Frage, ob ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt, die weitere Zusammenarbeit also unzumutbar wird, in aller Regel nur mit Hilfe einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls beantwortet werden kann. Dies könne auch dann gelten, wenn – wie in dem zu entscheidenden Fall – der Vertretervertrag ausdrücklich vorsieht, dass ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot zur fristlosen Kündigung berechtigen soll.

Hierzu hatte der Bundesgerichtshof zwar in einer Entscheidung aus dem Jahr 1988 ausgeführt, dass bei vertraglich vereinbarten Kündigungsgründen eine einzelfallorientierte Zumutbarkeitsprüfung eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. Im aktuell zu entscheidenden Fall legte er die vertragliche Bestimmung jedoch so aus, dass sie Wettbewerbsverstöße, die unter Würdigung aller Umstände so geringfügig sind, dass durch sie das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter bei verständiger Würdigung nicht grundlegend beschädigt wird, nicht erfassen sollte.

### Einzelfallabwägung wird nicht beanstandet

Auch die daher möglich bleibende Einzelfallabwägung, die das OLG Stuttgart als Vorinstanz vorgenommen hatte, beanstandet der Bundesgerichtshof nicht. Danach sei zugunsten des klagenden Handelsvertreters seine 37-jährige, über die Jahre hinweg äußerst erfolgreiche und auch prämierte Tätigkeit für das beklagte Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen.

Die Konkurrenzfähigkeiten, die das Unternehmen dem Handelsvertreter entgegenhielt, seien ersichtlich nicht in dem Bestreben erfolgt, das Unternehmen wirtschaftlich zu schädigen oder den Handelsvertreter zu bereichern. Der Handelsvertreter habe vielmehr in einer Weise gehandelt, die der wirtschaftlichen Interessenlage des Unternehmens nicht zuwider gelaufen sei: Verteilt über mehrere Jahre habe er insgesamt etwa zehn Kfz-Versicherungen von

lediglich fünf Kunden fremdvermittelt. Diese Versicherungsverhältnisse habe die Beklagte zuvor entweder selbst gekündigt oder eine solche Kündigung habe jedenfalls unmittelbar bevorgestanden.

### Belanglose Wettbewerbsverstöße rechtfertigen Kündigung nicht

Indem der Handelsvertreter das konkurrierende Versicherungsunternehmen, an das er die Kfz-Versicherungsverträge vermittelt habe, so ausgewählt habe, dass keine ernstliche Gefahr für eine vollständige Übernahme dieser Kunden bestanden habe, habe er dafür Sorge getragen, dass diese Kunden mit ihren weiteren, wirtschaftlich interessanteren Versicherungsverträgen bei dem beklagten Versicherungsunternehmen verblieben seien. Es sei ihm sogar gelungen, einige der gekündigten Kfz-Versicherungsverträge nach wirtschaftlicher Erholung der Kunden zu den Beklagten zurückzuführen und zumindest einen Versicherungsnehmer in der Folge zur Eingehung weiterer Versicherungsverhältnisse mit den Beklagten zu bewegen.

Auch der Umstand, dass der Handelsvertreter die geringfügigen und wirtschaftlich belanglosen Wettbewerbsverstöße gegenüber den Beklagten nicht offen gelegt, sondern verheimlicht habe, rechtfertige die fristlose Kündigung nicht. ◀◀

## UMSETZUNGSTIPP

### Der Einzelfall zählt

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2010 wird anscheinend häufig dahingehend missverstanden, dass Wettbewerbsverstöße nunmehr ihren Charakter als „Todsünde“ des Vermittlers verloren hätten. Das ist unzutreffend! Diese Entscheidung basiert sehr stark auf einer Abwägung der – besonderen – Umstände des Einzelfalls. Aus ihr kann keineswegs abgeleitet werden, dass die Rechtsprechung Wettbewerbsverstöße nicht auch weiterhin als schwerwiegenden Vertrags- und Vertrauensbruch bewertet – und zwar unabhängig vom wirtschaftlichen Gewicht des Verstoßes.